

## Service-Liste „Ingenieure für wiederkehrende Bauwerksprüfungen“

### § 1 Listenführung

Bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau wird auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 der Hauptsatzung eine Liste (Service-Liste) mit der Bezeichnung „Ingenieure für wiederkehrende Bauwerksprüfungen“ geführt. Die Liste unterscheidet zwischen fachkundigen und besonders fachkundigen Personen und ist jeweils in die Fachgruppen Massivbau, Metallbau und Holzbau gegliedert.

### § 2 Eintragungsvoraussetzungen

(1) In die Liste werden ausschließlich Mitglieder eingetragen, die für den Fall der Anerkennung das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1,5 Mio. € für Personenschäden und 1,5 Mio. € für sonstige Schäden nachweisen und die nachfolgenden Voraussetzungen für besonders fachkundige Personen oder fachkundige Personen erfüllen. Die Eintragung in die Liste besonders fachkundiger Personen umfasst zugleich die Eintragung in die Liste fachkundiger Personen für die jeweilige Fachrichtung.

#### (2) Besonders fachkundige Personen

Besonders fachkundige Personen sind Ingenieure, die

1. im Bauwesen tätig sind,
2. eine mindestens zehnjährige Berufserfahrung mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, technischer Bauleitung und vergleichbaren Tätigkeiten in einer oder mehreren Fachrichtungen (Massivbau, Metallbau oder Holzbau) besitzen;
3. und die ungeachtet Nr. 2 eine Berufserfahrung von
  - a) mindestens fünf Jahren aus der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen und
  - b) mindestens einem Jahr aus der technischen Bauleitung besitzen.

Die besonders fachkundigen Personen sollen Erfahrungen mit vergleichbaren Konstruktionen der Tabelle 2 der „Hinweise für die Überprüfung der Standsicherheit von baulichen Anlagen durch den Eigentümer/Verfügungsberechtigten“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Fassung September 2006) nachweisen können.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 gelten als nachgewiesen bei:

1. Prüfsachverständigen für Baustatik für die jeweilige Fachrichtung,
2. Prüfsachverständigen für Standsicherheit für die jeweilige Fachrichtung mit Ausnahme der Prüfsachverständigen nach § 10 Absatz 2 PrüfVBau,
3. Öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen aus dem konstruktiven Ingenieurbau für das jeweilige Fachgebiet.

#### (3) Fachkundige Personen

Fachkundige Personen sind diejenigen im Bauwesen tätigen Ingenieure, die in die Liste besonders fachkundiger Personen nach Absatz 2 eingetragen sind. Fachkundige Personen sind ferner Ingenieure, die

1. im Bauwesen tätig sind,

2. eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, technischer Bauleitung und vergleichbaren Tätigkeiten in einer oder mehreren Fachrichtungen nach Absatz 2 besitzen,
3. und die ungeachtet Nr. 2 eine Berufserfahrung von mindestens drei Jahren aus der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen besitzen oder auf die Dauer von mindestens 10 Jahren andere besonders qualifizierte Leistungen in Bezug auf die Standsicherheit von Bauwerken erbracht haben.

## § 3 Eintragungsverfahren

- (1) Die Eintragung in die Listen erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags, mit dem die Eintragungsvoraussetzungen nach § 2 nachzuweisen sind.
- (2) Für die Eintragung besonders fachkundiger Personen werden folgende Nachweise erwartet, soweit sie nicht bereits nach § 2 Absatz 2 Satz 3 als erbracht gelten:
  1. eine Liste der vom Antragsteller bearbeiteten Projekte der letzten zehn Jahre zum Nachweis seiner Erfahrung mit vergleichbaren Konstruktionen,
  2. für jede beantragte Fachrichtung Unterlagen für fünf Projekte, davon zwei aus dem Bereich „Bauen im Bestand“ oder Gutachten, die eine Überprüfung der geforderten Erfahrung erlauben (Baubeschreibung, Angabe der ausgeführten Tätigkeiten, Bauwerksklasse bzw. Honorarzone für das Bauvorhaben, beteiligter Prüfingenieur oder Verantwortlicher Sachverständiger für Standsicherheit). Mindestens eines dieser Projekte muss der Bauwerksklasse 4 bzw. Honorarzone 4 angehören.
  3. Benennung von drei Personen, die über die fachliche Eignung des Antragstellers Auskunft geben können,
  4. Nachweis der fachlichen Eignung durch Teilnahme an einem Fachgespräch.
- (3) Für die Eintragung fachkundiger Personen nach § 2 Absatz 3 Satz 2 werden folgende Nachweise erwartet:
  1. eine Liste der vom Antragsteller bearbeiteten Projekte der letzten fünf Jahre zum Nachweis seiner Erfahrung mit vergleichbaren Konstruktionen,
  2. für jede beantragte Fachrichtung Unterlagen für mindestens drei Projekte i.S.v. Absatz 2 Nr. 2, die eine Überprüfung der geforderten Erfahrung erlauben,
  3. Benennung von zwei Personen, die über die fachliche Eignung des Antragstellers Auskunft geben können.
- (4) Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau ist berechtigt, weitere Unterlagen und Erläuterungen auch telefonisch nachzufordern, wenn dies für die zuverlässige Beurteilung für erforderlich erachtet wird. Bei Anträgen zur Eintragung als fachkundige Person bleibt darüber hinaus in Zweifelfällen die Anordnung eines Fachgesprächs mit dem Antragsteller zu den bearbeiteten Projekten vorbehalten.
- (5) Über den Antrag entscheidet nach Vorprüfung durch die Geschäftsführung der Geschäftsstelle ein Eintragungsgremium, dessen Mitglieder vom Vorstand für dessen Amtsdauer berufen werden. Sofern nach einer Neuwahl des Vorstands die Mitglieder des neuen Eintragungsgremiums noch nicht berufen worden sind, wird bis zur Berufung das bisherige Eintragungsgremium tätig, soweit und solange dies erforderlich ist.

- (6) Das Eintragungsgremium besteht aus einer ausreichenden Zahl von Mitgliedern der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau aus der jeweiligen Fachrichtung und mindestens einem Mitglied des Vorstands. Es entscheidet in der Besetzung mit einem Vorstandsmitglied als Vorsitzendem und einer geraden Zahl von Beisitzern, die die Fachrichtungen abdecken müssen, der die Antragsteller angehören. Die Beisitzer sollen gleichmäßig zu den Sitzungen herangezogen werden.
- (7) Die Mitglieder des Gremiums sind zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und der notwendigen Auslagen nach den Bestimmungen der Entschädigungsordnung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau.
- (8) Die Eintragung erfolgt befristet auf fünf Jahre. Sie kann auf Antrag um je höchstens fünf Jahre verlängert werden.
- (9) Für die Eintragung in die Liste wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 € erhoben. Für besonders fachkundige Personen i.S.v. § 2 Abs. 2 Satz 3 beträgt diese Gebühr 50,00 €.

## § 4 Mitteilungspflicht

Die in die Listen der Ingenieure für wiederkehrende Bauwerksprüfungen Eingetragenen sind verpflichtet, Änderungen ihrer Verhältnisse, soweit sie sich auf die Eintragungsvoraussetzungen beziehen, der Kammer unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Das gilt insbesondere für das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung.

## § 5 Erlöschen und Widerruf der Eintragung

- (1) Die Eintragung wird gelöscht, wenn
  1. die Mitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau nicht mehr besteht,
  2. der Eingetragene schriftlich die Löschung beantragt,
  3. eine Eintragungsvoraussetzung nachträglich entfallen ist oder
  4. festgestellt wird, dass eine oder mehrere Eintragungsvoraussetzungen zur Zeit der Eintragung nicht bestanden haben.
- (2) Art. 48 und 49 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

Beschlossen durch den Vorstand am 13.09.2018.